

Ihr Testament – für die Tiere dieser Welt

1. Warum überhaupt ein Testament ?

Sicherlich haben Sie sich schon einmal diese Frage gestellt. Eine Antwort hierauf ist, dass ohne ein Testament die gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt. Und diese entspricht in den wenigsten Fällen den persönlichen Wünschen. Auch gemeinnützige Einrichtungen, deren Engagement man gerne weiterhin unterstützen möchte, werden ohne Testament nicht berücksichtigt.

2. Wer erbt ohne Testament?

Gesetzliche Erben sind ausschließlich Blutsverwandte und Ehegatten. Auch nichteheliche und adoptierte Kinder sind gesetzliche Erben. Die Erbfolge richtet sich nach sogenannten Ordnungen:

1. Ordnung sind Kinder und Enkel
2. Ordnung sind Eltern und Geschwister
3. Ordnung sind Großeltern, Onkel und Tanten
4. Ordnung sind Urgroßeltern, Großonkel und -tanten

Grundsätzlich erben die nächsten Angehörigen immer zuerst. Kinder kommen also vor den Eltern des Erblassers. Sind keine Erben vorhanden, hat der Staat ein gesetzliches Erbrecht.

3. Das eigene Testament

Mit einem Testament können Sie selbst bestimmen, wem Sie was vererben möchten, auch in Abweichung zu der gesetzlichen Erbfolge. Lediglich das sogenannte Pflichtteilrecht setzt Ihnen Grenzen. Sie können ein handschriftliches oder notarielles Testament machen.

3.1. Der Pflichtteil

Bei allen Freiheiten, die Ihnen ein Testament bietet: Ihre nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder und auch der Ehepartner) haben immer Anspruch auf einen Pflichtteil, das heißt einen Geldanspruch in Höhe des halben Wertes ihres gesetzlichen Erbteils.

3.2. Das privatschriftliche Testament

Die Errichtung eines eigenhändig aufgesetzten Testaments ist jederzeit und an jedem Ort möglich und kostet nichts. Sie können es entweder selbst aufbewahren, bei einem Notar oder beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben. Unbedingte Voraussetzungen für seine Wirksamkeit sind:

- ✓ es muss handschriftlich geschrieben sein
- ✓ es muss Angaben über den Ort und Zeitpunkt der Niederschrift (Datum) enthalten
- ✓ es muss mit dem Vor- und Familiennamen unterschrieben sein.

3.3. Das öffentliche Testament

Für die Errichtung eines öffentlichen Testaments müssen Sie einen Notar aufsuchen. Dieser nimmt entsprechend Ihren Wünschen eine Niederschrift über Ihren letzten Willen auf. Der Notar veranlasst dann, dass Ihr Testament von dem zuständigen Amtsgericht gegen eine

geringe Gebühr in amtliche Verwahrung genommen wird. Die Kosten für diese Leistungen richten sich nach dem Geldwert Ihres Vermögens.

Der entscheidende Vorteil gegenüber einem handschriftlichen Testament ist, dass der Notar vor der Beurkundung prüft, ob Sie geschäftsfähig sind. So kann später niemand das Testament anfechten, Fälschungen sind ausgeschlossen und Sie können sichergehen, dass Ihr Testament ohne Weiteres aufgefunden wird. Dies ist besonders wichtig, wenn Sie eine gemeinnützige Organisation – wie die World Society for the Protection of Animals (WSPA) bedenken wollen. Spätere Auseinandersetzungen können so vermieden werden.

4. Erbschaftssteuer

Im Erbfall wird grundsätzlich Erbschaftssteuer erhoben. Für Ehegatten und Kinder gelten jedoch Freibeträge in Höhe von 307.000 Euro bzw. von 205.000 Euro. Von der Erbschaftssteuer befreit sind dagegen gemeinnützige Organisationen. Wenn gemeinnützige Organisationen wie die WSPA erben oder ein Vermächtnis erhalten, zahlen sie keine Steuern. Das heißt: Sie helfen direkt und steuerfrei.

5. Ihr Testament

Sie können Ihr Testament nach Ihren persönlichen Wünschen verfassen. Dabei können Sie Ihre Kinder, Ihnen nahestehende Personen oder eine gemeinnützige Organisation einsetzen. Sie können zum Beispiel verfügen, dass es einen Alleinerben gibt oder eine Erbgemeinschaft eingesetzt wird. Weitere Möglichkeiten sind:

5.1. Schenkung

Wenn Sie Ihre Kinder bereits zu Lebzeiten mit Geld oder einer Immobilie bedenken, hat das den Vorteil, dass Sie die später anfallende Erbschaftssteuer sparen.

5.2. Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis können Sie zum Beispiel eine genau festgelegte Geldsumme oder einen bestimmten Gegenstand vermachen.

6. Für die Tiere dieser Welt

In Deutschland haben Tiere kein Erbrecht. Doch die zukünftige Unterbringung und Versorgung des geliebten Haustieres kann über ein Vermächtnis gesichert werden. Mit der Auflage, die bestmögliche Versorgung des Tieres sicherzustellen, können eine oder mehrere Personen als Erben eingesetzt werden.

Wenn Sie einer gemeinnützigen Organisation etwas vererben möchten, können Sie dies in Ihrem Testament entsprechend festhalten. So können Sie zum Beispiel verfügen, dass die WSPA eine bestimmte Geldsumme oder einen bestimmten Vermögensgegenstand wie z.B. eine Immobilie aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Beispiel:

Der gemeinnützigen Organisation WSPA Welttierschutzgesellschaft Deutschland e.V., Vereinsnummer VR 7449, Amtsgericht Bonn, vermache ich aus meinem Vermögen 10.000 Euro.

Die Erben sind sodann verpflichtet, diesen Betrag bei Fälligkeit an die Organisation zu zahlen.

Mithilfe von Spenden konnte die Welttierschutzgesellschaft bereits vielen Tieren in aller Welt helfen. Ihr Erbe hilft unserem Ziel - einer Welt in der die Bedürfnisse der Tiere erkannt, geachtet und wirkungsvoll geschützt werden - einen entscheidenden Schritt näher zu kommen. Vielen Dank.